

# **Eine Schule für alle Kinder**

**-rechtliche Betrachtung-**

Vortrag Universität zu Köln  
Institut allgemeine Didaktik und Schulforschung  
am 07.02.2008

**von**

**Rechtsanwältin Anneliese Quack**

**Luxemburger Straße 258**

**50354 Hürth**

**02233-707080**

## I. Grundsätzliches zur Gesetzssystematik

Es gibt Bundesgesetze und Landesgesetze sowie Verordnungen zu den einzelnen Gesetzen, die Rechtscharakter haben.

Die Bundesgesetze werden vom Bundestag nach 3. Lesung verabschiedet. Sie gelten für alle Bereiche in denen der Bund zuständig ist z.B.: Bundesbaugesetz; Ausländerrecht, Zivilrecht etc.

Es gibt aber auch Ländergesetze. Diese werden vom Landtag ebenfalls nach 3. Lesung verabschiedet. Die Landesgesetze regeln Sachverhalte, in denen das Land, hier NRW ausschließlich zuständig ist, z.B.: Kommunalrecht; Bauordnung NW; aber auch das Schulgesetz. Denn die Schulhoheit liegt nach wie vor bei den Ländern.

Grundsätzlich muss der Bund die Kompetenzen des Landes berücksichtigen, so dass dieser im Rahmen der Länderhoheit keine Regelungsbefugnis hat.

Für diesen Vortrag ist das Schulgesetz NRW in seiner Fassung des Jahres 2006 sowie die einschlägigen Verordnungen, insbesondere die Verordnung für den sonderpädagogischen Förderbedarf (AO-SF) die Rechtsgrundlage, die auch den gemeinsamen Unterricht regelt.

Alle Gesetze sind an unserer Verfassung zu messen. Dies bedeutet sie müssen verfassungskonform sein. Sind sie es nicht, sind sie rechtswidrig und aufzuheben. Hierüber wacht das Bundesverfassungsgericht als oberstes Gericht. Es überprüft, ob Bundes - oder Landesrecht gegen die Verfassung verstoßen.

## II. Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs

§ 19 Schulgesetz NRW (SchulGNRW) regelt den Sonderpädagogischen Förderbedarf. Hiernach sollen Schüler, die wegen ihrer körperlichen, seelischen oder geistigen Behinderung oder wegen ihres erheblich beeinträchtigten Lernvermögens nicht am Unterricht einer Allgemeinen Schule teilnehmen können, nach ihrem individuellen Bedarf sonderpädagogisch gefördert werden. Die **Entscheidung** nach Durchlaufen des in der AO-SF näher geregelten Verfahrens, obliegt sodann der **Schulaufsichtsbehörde** hinsichtlich des Förderschwerpunktes, als auch des Förderortes. Die **Eltern** werden lediglich **beteiligt**. Wenn gemeinsamer Unterricht angestrebt ist, muss ebenfalls der Schulträger (Kommune) beteiligt werden, da dieser nur an allgemeinen Schulen eingerichtet wird. Die hierdurch entstehenden möglichen Kosten sind in der Regel vom Schulträger zu tragen, deshalb muss er zustimmen.

Exkurs: Vor den Verwaltungsgerichten kommt es immer wieder zu Rechtsstreitigkeiten darüber, wer die Kosten eines Integrationshelfers zu tragen hat. Diese Kosten sind, wenn es sich um einen sonderpädagogisch gebildeten Lehrer handelt vom Land zu tragen. Handelt es sich zum Beispiel, um einen Zivildienstleistungen muss die Kommune die Kosten tragen. Dabei wird auch noch oft darüber gestritten, ob dieser im Rahmen der Eingliederungshilfe nach dem SGB zu zahlen ist oder aber über die Jugendhilfe. Die Zuständigkeiten sind wenig durchschaubar und machen die Rechtsverfolgung und die Geltendmachung durch die Eltern der Kinder besonders schwierig!

### a. Antragserfordernis

Der sonderpädagogische Förderbedarf muss festgestellt werden. Dies geschieht auf Antrag der zuständigen Grundschule oder der Eltern (§ 11 AO-SF).

#### **b. Gutachten**

Das Schulamt holt sodann 2 Gutachten ein, ein medizinisches und ein sonderpädagogisches, § 19 Abs.2 S.2 SchulGNRW. Wird seitens der Eltern gemeinsamer Unterricht gewünscht, muss dies ebenfalls beantragt werden. Es muss dann auch die Fähigkeit des Kindes für den gemeinsamen Unterricht überprüft werden, dies wird in der Regel dadurch erreicht, dass ein Lehrer der allgemeinen Schule ebenfalls eine Begutachtung des Kindes vornimmt.

#### **c. Anhörung der Eltern**

Die Eltern werden von den Gutachtern angehört. Die Anhörung ist Bestandteil des Gutachtens, ebenfalls bei Grundschulen die Beurteilung des Kindergartens, bei den weiterführenden Schulen die Beurteilung der Grundschule.

#### **d. Beteiligung der Eltern**

Die Eltern werden vor Erlass des Verwaltungsaktes (Entscheidung) von der beabsichtigten Entscheidung unterrichtet. Hierbei soll gemäß § 12 der AO-SF möglichst ein Einvernehmen mit den Eltern hinsichtlich der künftigen Förderung des Kindes hergestellt werden. Die Entscheidung bleibt letztlich aber der Schulaufsichtsbehörde vorbehalten.

#### **e. Entscheidung**

Die Schulaufsichtsbehörde entscheidet, ob Förderbedarf besteht und wenn ja, welcher Förderschwerpunkt. Es gibt folgende Förderschwerpunkte:

- Lern- und Entwicklungsstörungen
- Geistige Behinderung
- Körperbehinderung
- Hörschädigung
- Sehschädigung
- Schwerstbehinderung (mehrere Behinderungen)

und den Förderort, wobei der Förderort die Schule bestimmt, die das Kind zukünftig besuchen soll. Dies sind in der Regel die zuständigen Förderschulen z.B.: für das körperbehinderte Kind die Förderschule für körperliche und motorische Entwicklung, für das geistig behinderte Kind Förderschule für geistige Entwicklung, etc.

Im Bescheid soll der Förderschwerpunkt und der Förderort benannt sein, sowie eine Begründung für die Zuweisung.

#### **f. Gemeinsamer Unterricht**

Haben die Eltern gemeinsamen Unterricht beantragt, muss auch darüber entschieden werden. Die Schulaufsichtsbehörde hat den Eltern die Gründe für ihre Entscheidung mitzuteilen. Neu ist die Möglichkeit der Eltern die Gutachten einzusehen, allerdings erst auf Antrag (§12 Abs. 6 AO-SF).

Das Bundesverfassungsgericht hat 1997 in einer Grundsatzentscheidung (E 96,288 I) entschieden, dass ein besonderes Begründungserfordernis seitens der Schulaufsichtsbehörde besteht, wenn der gemeinsame Unterricht nicht gewährt werden kann. Grundsätzlich muss der Wunsch der Eltern auf gemeinsame Unterrichtung ihres behinderten Kindes mit nichtbehinderten Kindern Rechnung getragen werden. In ihrer Begründung des Bescheides

hat die Behörde anzugeben, warum sie zu der Auffassung gelangt, dass der beste Förderort eine Sonderschule ist und nicht die von den Eltern oder dem Kind angestrebte integrative Beschulung. Dabei sind auch sächliche und personelle und organisatorische Gründe anzugeben und warum diese unüberwindbar sind. Ein Eingehen auf entgegen gesetzte Erziehungswünsche des Behinderten und seiner Erziehungsberechtigten ist weitere Voraussetzung dieses Bescheides. Ergibt eine Gesamtbetrachtung, dass eine Förderung des Behinderten an einer allgemeinen Schule mit sonderpädagogischer Förderung möglich ist und die dafür notwendigen sächlichen und personellen Möglichkeiten gegeben sind, liegt ein Verstoß gegen das Benachteiligungsverbot vor, wenn der Behinderte dennoch an eine Sonderschule verwiesen wird.

In der Praxis sind die Bescheide leider wenig ausführlich. Ein Auseinandersetzen mit den Wünschen der Behinderten bzw. seiner Eltern lässt sich selten feststellen!

Des Weiteren wurde bis zu der von der Verfasserin erstrittenen Entscheidung des Verwaltungsgerichtes Köln vom 23.05.2006 AZ: 10 K 761/07 in der Praxis der Behörden weitestgehend so verfahren, dass auch bei möglicher integrativer Beschulung der behinderten Kinder eine Zuweisung zur Sonderschule vorgenommen wurde, wenn „kein Platz in einer integrativen Schule“ vorhanden war. Diese sind in den wenigsten Fällen vorhanden. Mit Rechtskraft des jeweiligen Bescheides stand die Zuweisung zur Sonderschule fest, dies obwohl die integrative Beschulung des Kindes möglich und gewünscht war. Hieran ändert auch die Regelung nichts, dass der Förderbedarf jährlich überprüft werden soll, da dies in der Praxis unterbleibt.

Seit diesem Urteil ist die jeweilige Behörde gehalten Kindern mit der Empfehlung integrativer Beschulung eine Zuweisung an eine integrative Schule zu geben. Nach Auffassung des Gerichtes kann dies auch eine private Schule sein. Sind keine Schulen vorhanden, dann müssen abstrakt die Schulen benannt werden, an denen möglicherweise die integrative Beschulung stattfinden kann. Es ist dann an den Eltern, einen Platz an einer integrativen Schule zu finden. Finden sie keinen Platz, welches aufgrund fehlender integrativer Plätze häufig der Fall ist, so muss zunächst die Sonderschule gewählt werden. Es hindert die Eltern aber nicht, gegebenenfalls in späteren Schuljahren unter den erwähnten integrativen Schulen zu wählen.

Die jetzige Praxis der Bescheide hinsichtlich der Zuweisung zeigt, dass die Behörden nunmehr dem Verwaltungsgericht in oben benannter Hinsicht folgen und die entsprechenden integrativen Schulen abstrakt benennen. Ob nunmehr die Kinder GU-tauglichen Kinder, die aufgrund fehlender GU-Plätze die Sonderschule besuchen, der Wechsel dann nach 1 oder 2 Jahren ermöglicht wird, bleibt abzuwarten.

### **III. Rechtsmittel**

#### **a. Klage**

Sind die Eltern des Kindes mit der Entscheidung nicht einverstanden gibt es folgende Rechtsmittel:

Bis zum 31.10.2007 konnte gegen einen Bescheid der Schulaufsichtsbehörde noch Widerspruch erhoben werden. Seit dem 01.11.2008 muss aufgrund des Bürokratieabbaugesetzes nunmehr innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage vor dem Verwaltungsgericht erhoben werden. Wird diese Frist versäumt, wird der Bescheid

rechtskräftig. Wird die Klage abgewiesen, so besteht die Möglichkeit auf Zulassung der Berufung vor dem Oberverwaltungsgericht zu klagen. Wurde die Berufung durch das Verwaltungsgericht zugelassen, so kann direkt die Berufung vor dem Oberverwaltungsgericht erhoben werden.

#### **b. Eilrechtsschutz:**

Da die meisten Schulzuweisungen sofort vollziehbar sind oder mangels Zeit das Hauptverfahren nicht abgewartet werden kann, kann im Wege des einstweiligen Rechtsschutzverfahrens ein Eilantrag vor dem Verwaltungsgericht gestellt werden. Hiergegen gibt es dann die Möglichkeit der Beschwerde vor dem Oberverwaltungsgericht.

#### **c. Verfassungsbeschwerde:**

Ist der Rechtsweg erschöpft, so können Eltern für ihre Kinder oder Kinder vertreten durch ihre Eltern auch vor dem Verfassungsgericht klagen, wenn sie der Auffassung sind, dass die Entscheidung der Schulaufsicht sie in ihren eigenen Grundrechten verletzt.

### **IV. Anspruch auf Gemeinsamen Unterricht:**

#### **a. SchulG NRW**

§ 20 SchulG NRW legt die Orte der sonderpädagogischen Förderung fest. Dort wird unter Abs.1 Nr. 1 als erster Förderort die allgemeine Schule und der gemeinsame Unterricht und integrative Lerngruppen genannt. Die exponierte Stellung könnte für eine Bevorzugung des gemeinsamen Unterrichts durch das Schulgesetz sprechen. Ein direkter Anspruch kann hieraus allerdings nicht abgeleitet werden.

#### **b. Behindertengleichstellungsgesetz:**

Seit Mai 2002 gibt es das Behindertengleichstellungsgesetz. Leider ist dieses ein Bundesgesetz, welches daher die Länder nicht in die Pflicht nehmen kann. Da das Schulrecht nach wie vor, Ländersache ist, kann auch hieraus kein Anspruch hergeleitet werden.

#### **c. UN-Menschenrechtskonvention**

##### **über die Rechte von Menschen mit Behinderungen von September 2006**

Die UN-Menschenrechtskonvention wurde von der Bundesrepublik Deutschland unterzeichnet, aber noch nicht umgesetzt. Auch hieraus ist ein Anspruch daher nicht herleitbar.

#### **d. Grundrechte**

##### **aa. Art. 3 Abs. 3; allgemeiner Gleichheitsgrundsatz**

„Niemand darf wegen seines Geschlechtes, seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauungen benachteiligt oder bevorzugt werden. **Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden**“.

Satz 2 des Artikels 3 Abs.3 wurde erst am 27.10.1994 in das Grundgesetz neu eingeführt, als Ausdruck des Integrationsgedankens. Es fragt sich tatsächlich inwieweit behinderte Kinder durch die Verweisung an Sonderschulen gegen ihren Willen in ihrem Grundrecht aus Art.3 Abs.3 S.2 i.V.m.Art.2 Abs.1(Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit) GG verletzt sind. Das Bundesverfassungsgericht (BVerfGE 96, 288 I) sagt dazu, dass Auslegung und

Anwendung des Schulrechtes an die Vorgaben des Benachteiligungsverbot des Art. 3 Abs.3 S.2 GG gebunden ist. Dies würde aber nicht bedeuten, dass tatsächlich die Verweisung eines Behinderten an eine Sonderschule per se eine verbotene Benachteiligung sei. Dies würde auch dann gelten, wenn dies gegen den Willen des Behinderten oder seiner Erziehungsberechtigten erfolge. Letztlich ist es eine Einzelfallentscheidung, die getroffen werden müsse. Eine Benachteiligung liege jedenfalls dann vor, wenn die Sonderschulüberweisung erfolgt, obwohl der Besuch der allgemeinen Schule durch einen vertretbaren Aufwand von sonderpädagogischer Förderung ermöglicht werden könnte. Nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts muss letztlich eine Abwägung der Interessen stattfinden unter dem Blickwinkel des Benachteiligungsverbot. Einen Anspruch auf den Besuch einer integrativen Schule spricht das Bundesverfassungsgericht nicht aus.

### aaa. Eigene Stellungnahme:

Befasst hat sich das Bundesverfassungsgericht in der o.e. Entscheidung nicht mit der Frage, ob nicht allein die Tatsache, dass in den meisten Fällen die sächlichen und personellen Mittel nicht eingesetzt werden, um genügend integrative Schulplätze zu schaffen, bereits gegen das Benachteiligungsverbot verstößt. Grundsätzlich hat sich der Gesetzgeber an die Vorgaben des Grundgesetzes zu halten und diese schnellstmöglich umzusetzen. Der Bund hat dies mit dem Behindertengleichstellungsgesetz in die Tat umgesetzt. Die Länder, welche ebenfalls an die Bundesverfassung gebunden sind, sind nicht gefolgt, jedenfalls nicht im schulischen Bereich. Eine Umsetzung von Art.3 Abs.3 S.2 GG steht daher nach Auffassung der Verfasserin noch aus. Es ist nach hiesiger Ansicht ein Verstoß gegen Art.3 Abs.3 S. 2 GG, wenn die vorhandenen Gelder nur vereinzelt in den gemeinsamen Unterricht fließen, aber verstärkt in Förderschulen. Denn in den meisten aller Fälle scheitert die integrative Beschulung nicht an der Integrationsfähigkeit der Kinder sondern an fehlenden Plätzen an den allgemeinen Schulen.

Art.3 regelt ebenfalls den Grundsatz auf **Chancengleichheit im Bildungswesen**. Die jüngsten wissenschaftlichen Studien belegen, dass behinderte Kinder besser lernen und in späteren Jahren eher in Arbeitsstellen vermittelbar sind, als behinderte Kinder der Förderschulen. Auch weisen moderne Studien nach, dass auch nichtbehinderte Kinder besser lernen, wenn sie integrative Schulen besuchen. Dem muss der Landesgesetzgeber Rechnung tragen. Dies bedeutet im Minimum, dass die Wahl zwischen integrativer Schule und Förderschule **tatsächlich gegeben sein** muss und nicht nur auf dem Papier. Aufgrund fehlender Chancengleichheit im Bildungswesen für behinderte Kinder ist die Verfasserin der Auffassung, dass das Benachteiligungsverbot durch die hiesige Schulpraxis verletzt ist.

Ein weiterer Verstoß gegen das Benachteiligungsverbot sieht die Verfasserin in der frühen Selektion von Kindern ohne Rücksicht auf soziale Bindungen. Kinder, die aus ihren sozialen Bindungen gerissen werden und aufgrund der meist weiten Entfernungen zur Förderschule keine Bindungen mehr finden können, ist soziale Benachteiligung. Da Ganztagsunterricht die Regel in Förderschulen ist, ist der Kontakt zu Gleichaltrigen Nichtbehinderten oft nur schwer zu halten oder neu aufzubauen. Die behinderten haben daher soweit sie keine nichtbehinderten Geschwister haben kaum Kontakt zu gleichaltrigen Nichtbehinderten. Ein Herausreißen aus sozialen Bereichen ist daher eine Benachteiligung von Kindern. Leben mit Behinderung darf nicht heißen leben „nur mit Behinderten“.

## **bb. Art. 6 Abs. 2 GG**

„Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft“.

Das beschriebene AO-SF Verfahren sowie das anordnende Schulgesetz NRW kann auch die Eltern der behinderten Kinder in ihrem Grundrecht aus Art. 6 Abs.2 GG verletzen.

Das Bundesverfassungsgericht sagt hierzu, dass die Vorstellung der Eltern im Hinblick auf die schulische Förderung ihrer Kinder im Hinblick auf die grundrechtliche Gewährleistung ein sehr großes Gewicht hat. Dennoch kommt das Bundesverfassungsgericht zu der Auffassung, dass das objektivierte Verfahren durch Einschaltung von Gutachtern zur Entscheidungsfindung geeignet ist, das Elternrecht zu wahren. Letztlich rügt es auch nicht die Tatsache, dass die letztendliche Entscheidungskompetenz nicht mehr bei den Eltern liegt, sondern bei der Schulaufsichtsbehörde. Diese kann auch von den Gutachterempfehlungen abweichen. Es fordert allerdings dann eine besondere detaillierte Begründung, warum die Schulaufsicht zu einer anderen Auffassung gelangt als die Gutachter.

### **bbb. Eigene Stellungnahme:**

Gemäß dem Grundgesetz haben die Eltern umfassende Sorge für ihr Kind zu tragen, wozu auch die Förderung der geistigen Entwicklung, Bildung und Ausbildung gehört. Mit Anordnung der Überprüfung des sonderpädagogischen Sonderbedarfs verlieren die Eltern einen Großteil ihres Einflusses auf die weitergehende schulische Entwicklung ihres Kindes. Die Eltern nichtbehinderter Kinder haben mittlerweile durch das neue Schulgesetz freie Schulwahl, -sogar im Grundschulbereich- erhalten. Nicht so für Eltern behinderter Kinder. Mit Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs, obliegt die Festlegung des Förderortes, also der Schule, nicht mehr den Eltern, sondern der Schulaufsichtsbehörde! Die Eltern sollen lediglich angehört und beteiligt werden. Die Entscheidungskompetenz wird ihnen aber nicht mehr gewährt. Sie können noch nicht einmal darüber entscheiden, ob die Kinder einen Ganztagsunterricht besuchen oder aber einen halben Tag beschult werden.

Wird dann letztlich mit den Eltern kein Einvernehmen über den Förderort hergestellt, so bleibt diesen nur noch die Möglichkeit, ihre Rechte und die Rechte ihrer Kinder einzuklagen. Dergleichen gibt es vergleichbar nur bei Kindeswohlgefährdung! Dies widerspricht nach Auffassung der Verfasserin gegen das grundgesetzlich gewährte Elternrecht!

## **V. Ausblick**

Nach Ansicht der Verfasserin verletzen das Schulgesetz und die zur Ausführung erlassene Verordnung höherrangiges Recht und zwar Art. 3 Abs.3 S.2 GG i.V.m Art. 2 Abs.1 GG sowie Art. 6 Abs.2 GG. Eine direkte gesetzliche Grundlage sieht die Unterzeichnerin derzeit nicht. Es bleibt daher lediglich die Hoffnung auf den Wandel in der obergerichtlichen Rechtsprechung und auf den Landesgesetzgeber, da dieser die Mittel und die Entscheidungskompetenz für die Ausweitung des Angebotes an integrativen Schulen in Händen hält.

Was die Rechtsprechung anbelangt, so ist nach Ansicht der Verfasserin eine Tendenz zu Gunsten integrativer Beschulung zu sehen.

So spricht sich in einem Eilverfahren das Obergericht Sachsen-Anhalt im Wege einer Eilentscheidung für die vorläufige Einschulung eines behinderten Jungen aus, da die Nachteile, die möglicherweise entstünden, wenn das Kind zunächst auf die Sonderschule

gehen müsste und dann nach möglicherweise erfolgreicher Hauptsacheklage, doch die allgemeine Schule besuchen dürfte, für das Kind allein vor dem Hintergrund der entstandenen Bindungen in seinem Heimatort und dem langen Schulweg zur Sonderschule, nicht hinnehmbar (OVG Sachsen-Anhalt B2 S 297/97) ist.

Das Verwaltungsgericht Köln (Fall der Verfasserin 10 K 761/07) hat in dem Fall eines behinderten der integrativen Beschulung fähigen Kindes den erlassenen Bescheid, der das Kind an die Sonderschule verwies, aufgehoben. Das Kind sollte deshalb die Förderschule besuchen, da die Schulverwaltung keine Möglichkeit habe, es an eine integrative Schule zu verweisen. Das Verwaltungsgericht Köln hat entschieden, dass in dem jeweiligen Bescheid, angegeben werden muss, ob das Kind für den gemeinsamen Unterricht geeignet ist. Wenn dies so ist, darf die Schulaufsicht nicht mehr an eine Sonderschule verweisen. Sie muss vielmehr abstrakt die möglichen integrativen Schulen aufzählen, auch wenn möglicherweise kein Platz an einer integrativen Schule mehr vorhanden ist. Ab dem Punkt ist es Sache der Eltern, sich um einen Platz an einer integrativen Schule für ihr Kind zu bemühen.

Das Oberverwaltungsgericht Münster spricht sich in seiner Entscheidung vom 09.06.2004, AZ: 19 A 2962/02 am Ende eines leider abweisenden Urteils gegenüber einem behinderten Kind ganz deutlich zu Gunsten „wünschenswerter integrativer Beschulung“ aus. Der Schulträger machte in diesem Fall rechtswidriger Weise die Zustimmung für die integrative Beschulung von der Kostenübernahme des Integrationshelfers durch die Eltern ab. Dies war aber rechtswidrig und der Bescheid zur Überweisung an die integrative Schule ebenfalls. Aus diesem Grunde wurde die Berufung abgewiesen. Dennoch fand das OVG Münster klare Worte für Integration. Es sei Sache des Gesetzgebers, „entweder das Land Nordrhein-Westfalen oder die Schulträger öffentlicher Schulen zu verpflichten, die personellen und sonstigen finanziellen Mittel für eine integrative Beschulung von Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf zu schaffen“. In diesem Zusammenhang weist der Senat auch ausdrücklich darauf hin, dass integrative Beschulungen gleichrangig neben der Förderung in einer Sonderschule stehen.

Diese Gleichrangigkeit hat bis heute aber weder das Land noch die Kommunen dazu bewegt, die Schulen mit integrativer Beschulung deutlich zu steigern! Bundesweit bewegt sich die Zahl der behinderten Kinder, die eine integrative Schule besuchen bei nicht mehr als 14-15%.

## **VI. Fazit:**

Es bleibt den Befürwortern des gemeinsamen Unterrichts nichts anderes übrig, als weiter dafür einzutreten, dass die Benachteiligung behinderter Kinder und Eltern behinderter Kinder aufhört und die Mittel für den Ausbau des gemeinsamen Unterrichts bereitzustellen und letztlich den inklusiven Unterricht zu fordern.